



Eingangsstempel des Amtes der Tiroler Landesregierung

An das
 Amt der Tiroler Landesregierung
 Abteilung JUFF Fachbereich Familie
 Michael-Gaismair-Straße 1
 A-6020 Innsbruck
 Fax: 0512/508-743572
 www.tirol.gv.at/schulstarthilfe

3

Schuljahr 2016/2017

Einreichschluss:
 30. September 2016

ANSUCHEN AUF ZUERKENNUNG DER „SCHULSTARTHILFE FÜR FAMILIEN“ DES LANDES TIROL

UNTERSTÜTZUNG VON SCHULPFLICHTIGEN KINDERN IM ALTER VON SECHS BIS 15 JAHREN

Das Ansuchen ist beim zuständigen Gemeindeamt/Stadtmagistrat einzubringen.

Bei Rückfragen: Bezirk Imst , Gudrun Mazzia, 0512/508/3541 Bezirk IBK Stadt , Sonja Berndt-Merkel, 0512/508/3568 Bezirk IBK Land , Stefan Nagl, 0512/508/3567 Bezirk Kitzbühel , Marion Schatz, 0512/508/3554 Bezirk Kufstein , Maria Grubhofer, 0512/508/3556 Bezirk Landeck , Sylvia Hörtnagl, 0512/508/3543 Bezirk Lienz , Marlene Stockhauser, 0512/508/3542 Bezirk Reutte , Brigitte Mair, 0512/508/3564 Bezirk Schwaz , Barbara Gollner, 0512/508/3555 Raum für Aktenvermerke:	Bei Erstansuchen Eingangsstempel des Gemeindeamtes/Magistrats
---	--

Haben Sie die Schulstarthilfe schon einmal angesucht? ja nein *)

1. Angaben zum Kind/zu den Kindern, für das/die Schulstarthilfe angesucht wird (= Kinder im Alter zwischen sechs und 15 Jahren, die eine Pflichtschule besuchen)

a)	Zu- und Vorname	Geb. Datum	Staats- angehörigkeit	lebt im Haus- halt der Familie	Familienbeihilfe wird bezogen
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)

Wohnadresse: _____ PLZ und Ort: _____

b) Art und Höhe der eigenen Einkünfte ALLER Kinder z.B. Alimente/Unterhalt, Waisenpensionen u.a.
 (Lehrlingsentschädigung und Familienbeihilfe ausgenommen!)

..... monatlich gesamt EUR

c) Name der/des Kontoinhaberin/-s:

IBAN: _____ **BIC:** _____



zu Punkt 1: c) Hier ist die Bankverbindung (IBAN und BIC) des empfangsberechtigten Elternteiles unbedingt **VOLLSTÄNDIG** anzugeben

***) Zutreffendes ankreuzen**

2. Angaben zu weiteren Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben

Zu- und Vorname	Geb. Datum	Staatsangehörigkeit	Familienbeihilfe wird bezogen
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)

zu Punkt 2: Hier sind alle weiteren Kinder anzugeben, die mit der Familie im gemeinsamen Haushalt leben, jedoch noch keine Schule besuchen bzw. älter als 15 Jahre sind.

***) Zutreffendes ankreuzen**

3. Angaben zur Familie, in der das Kind/die Kinder lebt/leben

Zu- und Vorname der Mutter:		
Geburtsdatum:	Stand:*	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> in Lebensgemeinschaft lebend
Derzeitige(r) Beruf/Tätigkeit:		
Wohnadresse:		PLZ und Ort:
Staatsangehörigkeit:	Tel.Nr.:	Email:
Zu- und Vorname des Vaters bzw. dzt. Lebensgefährten oder Ehemannes der Mutter:		
Geburtsdatum:	Stand:*	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> in Lebensgemeinschaft lebend
Derzeitige(r) Beruf/Tätigkeit:		
Wohnadresse:		PLZ und Ort:
Staatsangehörigkeit:	Tel.Nr.:	Email:

4. Nachweis über das Familieneinkommen (sollten mehrere Einkommen bezogen werden, müssen alle angegeben werden):

Der Nachweis des monatlichen Familieneinkommens erfolgt

bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (= unselbständig Erwerbstätige), mit dem **Jahreslohnzettel** oder mit der Lohnsteuerbestätigung für das vorangegangene Kalenderjahr (inklusive Erklärung über Einkommen im Ausland) oder mit dem **letzten Monatslohnzettel**, der **k e i n e Sonderzahlung** enthält;

bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, mit dem **Einkommensteuerbescheid** für das letzte veranlagte Kalenderjahr; (Selbständige und ArbeitnehmerInnen)

bei pauschalierten Land- und Forstwirten (**auch Zupachtungen**) durch den letzten **land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertbescheid**, bei Verpachtungen durch die Pachtzinsvereinbarung und bei **Vermietung** (z.B. Gästezimmer) durch den **Einkommensteuerbescheid** sowie durch einen entsprechenden Nachweis über ein Nebeneinkommen.

Sonstige Bezüge, die als Einkommen gelten:

Arbeitslosen-, Kranken-, Wochen-, Kinderbetreuungsgeld, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Stipendien bzw. Studienbeihilfen, Pensionen/Waisen-/Witwen-/Witwerpensionen, Unterhalts- und Alimentationsleistungen als Empfänger, 30% des Pflegegeldes für Pflegekinder, 30% des Einkommens als Tagesmutter. Es sind **geringfügige Einkommen** zu melden und die entsprechenden Nachweise dem Förderungsansuchen beizulegen. Diese werden nur dann berechnet, wenn die Gesamthöhe die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze überschreitet. Sollten mehrere Einkommen bezogen werden, müssen alle angegeben werden.

Weitere Angaben über die Berechnung des Familieneinkommens sind in den Richtlinien auf der letzten Seite enthalten.

5. Erklärungen des Empfangsberechtigten (Mutter oder Vater)

zur Richtigkeit der Angaben: Ich bestätige, dass die im Ansuchen gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

.....
Datum

.....
Unterschrift des empfangsberechtigten, erziehenden Elternteils

6. Das vollständig ausgefüllte Ansuchen ist mit den erforderlichen, **KOPIERTEN** Dokumenten

- Geburtsurkunde des/der Kindes/Kinder
- Meldezettel der ganzen Familie
- Einkommensnachweise (können auch im geschlossenen Kuvert beigelegt werden) vgl. Punkt 4

beim zuständigen Wohnsitzgemeindeamt einzureichen!

Weiterleitung des Ansuchens von der Gemeinde an die Abteilung JUFF Fachbereich Familie **ohne** Dokumente und Meldezettel, aber **mit** Einkommensnachweisen.

VON DER WOHSITZ- GEMEINDE ZU BESTÄTIGEN!

Hiermit wird bestätigt, dass

- die/der Ansuchende gemeinsam mit dem Kind/den Kindern, für das/die „Schulstarthilfe“ angesucht wird, an der im Ansuchen angegebenen Adresse den ordentlichen Hauptwohnsitz hat;
- geprüft wurde, ob das Formblatt vollständig ausgefüllt wurde, die erforderlichen Nachweise über das Haushaltseinkommen beiliegen;
- die Angaben über den Familienstand, die Familiengröße richtig sind und die diesbezüglichen Nachweise der Gemeinde vorgelegt wurden.

Der Bürgermeister:
i.A.



.....
Gemeinde, Datum

Bitte n u r das Ansuchen mit den Einkommensnachweisen (vgl. Punkt 4) an die Abteilung JUFF Fachbereich Familie übermitteln!

NUR VOM AMT AUSZUFÜLLEN!	Einkommen der Mutter: lt. Vorlage des
	Einkommen des Vaters: lt. Vorlage des
	weitere Einkommen:
	Familieneinkommen insgesamt:
	Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder:
	Höhe des einmaligen Zuschusses:
	Sachliche und rechnerische Richtigkeit:
	Ablehnungsgrund bzw. sonstige Vermerke:

RICHTLINIE FÜR DIE „SCHULSTARHILFE“ DES LANDES TIROL

EINMALZAHLUNG DES LANDES TIROL AN FAMILIEN MIT SCHULPFLICHTIGEN KINDERN VON SECHS BIS 15 JAHREN (= 1. BIS 9. SCHULSTUFE)

Ziele und Grundsätze der Förderung

(1) Die „Schulstarhilfe“ des Landes Tirol ist eine Einmalzahlung an Familien, vorausgesetzt, es ist mindestens ein Kind in der Familie, das eine Pflichtschule in Tirol besucht. Die „Schulstarhilfe“ des Landes wird an Familien mit Kindern vom 6. bis zum 15. Lebensjahr einmal jährlich – im Herbst – ausbezahlt.

(2) Im Sinne einer sozialen Ausgewogenheit sind Einkommensgrenzen vorgesehen.

Kinder

(1) Die „Schulstarhilfe“ des Landes wird für jene Kinder im Alter zwischen 6 und 15 Jahren zuerkannt, die eine Pflichtschule (1. bis 9. Schulstufe) besuchen.

(2) Uneheliche Kinder sind ehelichen Kindern gleichgestellt.

(3) Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

(4) Kinder, die in Pflege genommen werden, erhalten die Förderung, wenn die Pflegeeltern die Familienbeihilfe beziehen.

Kinder, die in Pflege genommen werden, deren Pflegeeltern die Familienbeihilfe nicht beziehen, erhalten den Zuschuss nicht, zählen jedoch bei der Ermittlung der Einkommensobergrenze in der Pflegefamilie mit.

Wohnsitz

Voraussetzung für den Bezug der „Schulstarhilfe“ des Landes ist, dass das Kind und der Elternteil, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, den Hauptwohnsitz in Tirol haben.

Einkommen

(1) Voraussetzung für den Bezug der „Schulstarhilfe“ ist, dass das anrechenbare jährliche Familieneinkommen einen festgelegten Betrag nicht überschreitet. Als anrechenbares Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteiles und dessen Lebensgefährten/ Lebensgefährtin.

(2) Als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger im Sinne dieser Richtlinien gilt das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß §2Abs.3Z. 4EStG 1988 minus Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer).

(3) Für die Berechnung des Einkommens der übrigen Einkunftsarten gemäß §2Abs.3 EStG 1988 wird der Einkommensteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr (vermindert um die Steuer nach Abzug der Absetzbeträge) herangezogen. Zur Berechnung der Einkünfte von pauschalierten Land- und Forstwirten (auch Zupachtungen) wird der letzte Einheitswertbescheid, bei Verpachtung die Pachtzinsvereinbarung und bei Vermietung (z.B. Gästezimmer) der Einkommensteuerbescheid herangezogen.

(4) Zur Berechnung des Familiennettoeinkommens werden beispielsweise herangezogen: Monatsbezug (inkl. Überstunden),

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Fahrtkostenzuschüsse, Arbeitslosen-, Kranken-, Wochen-, Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenz, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Stipendien bzw. Studienbeihilfen, Pensionen/Waisen-/Witwen-/Witwenpensionen, Unterhalts- und Alimentationsleistungen als Empfänger, 30% des Pflegegeldes für Pflegekinder, 30% des Einkommens als Tagesmutter; persönliche Abzüge wie Gewerkschaftsbeiträge, Exekutionen, Gehaltsvorschüsse, Wareneinkäufe, Betriebsratsbeiträge usw. werden zum Nettoeinkommen dazugezählt.

(5) Zur Berechnung des Familiennettoeinkommens werden beispielsweise nicht herangezogen: Sozialabgaben, Lohnsteuer, Urlaubs- und Weihnachtsgelder, Familienbeihilfe (inkl. Kinderabsetzbetrag), Kinderzulagen (vom Betrieb geleistet), Alimentationsleistungen als Zahler, wenn laufende Zahlungen nachgewiesen werden können, Lehrlingsentschädigungen, geringfügige Einkommen, Pflegegeld (für Kind, Partner), Mietzins- bzw. Wohnbeihilfe, Sozialhilfe für Miete, Schul- und Heimbeihilfe, Taggeld bzw. Reisekosten, Trennungsgelder, Familienförderungen (Schulveranstaltungen etc.).

Weiters Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Werbungskosten sofern sie im Einkommensteuerbescheid berücksichtigt wurden, steuerfreie Reisekostensätze (gemäß §26 EKStG 1988).

(6) Die „Schulstarhilfe“ des Landes ist abhängig vom monatlich gewichteten Pro-Kopf-Einkommen und wird nur zuerkannt, wenn es die Bemessungsgrundlage von € 747,00 pro Person nicht übersteigt.

(7) Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen errechnet sich wie folgt: Der Gewichtungsfaktor (GF) wird durch Zusammenzählen der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder errechnet.

Bei den Familienmitgliedern zählt

der 1. Erwachsene.....	1,0 Punkte
der 2. Erwachsene.....	0,8 Punkte
das 1. Kind.....	0,5 Punkte
das 2. Kind.....	0,5 Punkte
das 3. und jedes weitere Kind..	0,5 Punkte

Bei AlleinerzieherInnen wird das 1. Kind bereits mit dem Faktor von 0,8 berechnet.

(8) Familiennettoeinkommensgrenzen

- bei AlleinerzieherInnen mit		
1 Kind	(GF 1,8)	€ 1.344,60
2 Kindern	(GF 2,3)	€ 1.718,10
3 Kindern	(GF 2,8)	€ 2.091,60
4 Kindern	(GF 3,3)	€ 2.465,10
5 Kindern	(GF 3,8)	€ 2.838,60
6 Kindern	(GF 4,3)	€ 3.212,10

- bei Ehe oder in Lebensgemeinschaft lebenden Personen mit

1 Kind	(GF 2,3)	€ 1.718,10
2 Kindern	(GF 2,8)	€ 2.091,60
3 Kindern	(GF 3,3)	€ 2.465,10
4 Kindern	(GF 3,8)	€ 2.838,60
5 Kindern	(GF 4,3)	€ 3.212,10
6 Kindern	(GF 4,8)	€ 3.585,60

Ansuchens- und Empfangsberechtigung

(1) Die „Schulstarhilfe“ des Landes wird nur auf Ansuchen dem/den Kind/ern zuerkannt. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht nicht.

(2) Bei Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen wird die „Schulstarhilfe“ des Landes auf das vom ansuchenden Elternteil bekanntzugebende Konto bei einem inländischen Geldinstitut einmalig ausbezahlt.

Ansuchen

(1) Der/die Ansuchende verpflichtet sich, im Förderungsansuchen diese Richtlinien anzuerkennen.

(2) Für das Ansuchen auf Zuerkennung der „Schulstarhilfe“ des Landes muss das vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung JUFF Fachbereich Familie, aufgelegte Formular verwendet werden.

(3) Das Ansuchen wird beim Gemeindeamt bzw. beim Magistrat des ordentlichen Hauptwohnsitzes eingebracht. Diese Stellen prüfen an Hand der erforderlichen Beilagen, ob das Formblatt vollständig ausgefüllt ist. Sie überprüfen ferner die Richtigkeit der Angaben über den Familienstand, die Familiengröße und den ordentlichen Wohnsitz.

(4) Die Ansuchen sind erhältlich in allen Pflichtschulen, Gemeinden/Magistrat und beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung JUFF Fachbereich Familie.

(5) Die Gemeindeämter (Magistrat) übermitteln die Ansuchen mit den Einkommensnachweisen an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung JUFF Fachbereich Familie. Die Ansuchen werden in Reihenfolge ihres Einlangens beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung JUFF Fachbereich Familie bearbeitet.

(6) Über Aufforderung muss der/die Ansuchende weitere Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen innerhalb von **14 Tagen** beibringen.

(7) Die Entscheidung über das Ansuchen wird dem Ansuchenden schriftlich bekanntgegeben.

Datenverkehr

Daten des/der Ansuchenden und seiner Familie werden soweit automationsunterstützt verarbeitet und übermittelt, als dies in Art und Umfang für den Zweck der Durchführung der „Schulstarhilfe“ des Landes erforderlich ist. Der/die Ansuchende und seine/ihre Familie stimmen im Förderungsansuchen insoweit dem Datenverkehr zu.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1.7.2014 in Kraft.

Das Ansuchen für die Zuerkennung der „Schulstarhilfe“ des Landes Tirol muss jedes Jahr neu gestellt werden!

**EINREICHSCHLUSS:
30.09.2016**